

**Benutzungsentgeltordnung für die
Benutzung der Sporthalle Nordheim mit Foyer
vom 21. Oktober 2022**

4.26:0007/2023

ab 01.01.2023

1. Sporthalle

1.1 Dauerbenutzung

Training- und Übungsbetrieb der örtl. und anerkannten bzw.
eingetragenen Vereine

je Stunde für Jugendliche

2,50 €

je Stunde für Erwachsene

5,00 €

1.2 Pflichtrundenspiele der örtlichen Vereine pro Stunde

9,00 €

1.3 einmalige Benutzung örtlicher Vereine (pauschal)

(Turniere o.ä. Veranstaltungen)

1.3.1 ganze Halle

175,00 €

1.3.2 zwei Teile

105,00 €

1.3.3 ein Teil

57,00 €

1.4 einmalige Benutzung auswärtiger Veranstalter (bis 6 Std.)

(Turniere o.ä. Veranstaltungen)

1.4.1 ganze Halle

350,00 €

1.4.2 zwei Teile

230,00 €

1.4.3 ein Teil

120,00 €

Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer wird pro Stunde
ein Zuschlag in Höhe von 10 % des Entgelts nach Nr. 1.4
erhoben.

2. Foyer (bis 6 Std.)

2.1 Örtliche Veranstalter

2.1.1 ohne Bewirtung

115,00 €

2.1.2 mit Bewirtung

185,00 €

2.1.3 Private Feierlichkeiten

260,00 €

2.2 Auswärtige Veranstalter

2.2.1 ohne Bewirtung

230,00 €

2.2.2 mit Bewirtung

380,00 €

2.2.3 Private Feierlichkeiten

530,00 €

Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer wird pro Stunde
ein Zuschlag in Höhe von 10 % des Entgelts nach Nr.
2.1 bzw. 2.2 erhoben. Dies gilt nicht bei Veranstaltungen
von örtlichen Vereinen ohne Eintrittsgeld.

3. Nebenkosten

3.1 Küchenbenutzung (bis 6 Std.)

3.1.1 örtliche Veranstalter	105,00 €
3.2.2 auswärtige Veranstalter	215,00 €
Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10 % des Entgelts nach Nr. 3.1 erhoben. Dies gilt nicht bei Veranstaltungen von örtlichen Vereinen ohne Eintrittsgeld.	
3.2 Heizungspauschale pro Stunde (Oktober bis März) Betrifft Nr. 2 (Nutzung des Foyers)	15,00 €
3.3 Lautsprecheranlage	25,00 €
3.4 Podium	
3.3.1 örtliche Veranstalter	18,00 €
3.3.2 auswärtige Veranstalter	38,00 €
3.5 Benutzung des Klaviers	19,00 €
3.6 Auf- und Abbau (für Auf-und Abbauten, Proben, am Tag vor und/oder nach der Veranstaltung bis zu 6 Std. jeweils)	50,00 €
3.7 Müllentsorgung (je 100 Liter)	9,00 €
3.8 gestrichen	
3.9 Veranstalterhaftpflichtversicherung	30,00 €
3.10 In den Entgelten für die Benutzung der Sporthalle und des Foyers sind die Kosten für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser enthalten.	
3.11 Die Kosten einer evtl. Feuersicherheitswache werden gemäß der jeweils geltenden Feuerwehr-Entschädigungs-Satzung in Rechnung gestellt.	
4. Kaution, Sicherheitsleistung	
Sie wird im Einzelfall von der Verwaltung so festgelegt, dass durch die Kaution mindestens der <u>doppelte</u> zu erwartende Rechnungsbetrag gedeckt ist.	
5. Zusatzbestimmungen	
5.1 Bei außerordentlicher Verschmutzung der genutzten Räumlichkeiten werden die tatsächlich anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.	
5.2 Die Benutzungsdauer einschl. der Zeit für den Auf- und Abbau bemisst sich nach der Zeit vom Öffnen bis zum Schließen der Halle. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.	
5.3 Bei der Vermietung der Räumlichkeiten und der weiteren Zubuchungen handelt es sich um umsatzsteuerfreie Vermietungen gem. § 4 Nr.12 UStG	

6. Inkrafttreten

Diese Benutzungsentgeltordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsentgeltordnung außer Kraft.

Nordheim, den 24.10.2022

Schiek
Bürgermeister